

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am  
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich  
Ludolph**

**Jever, [1798?]**

**VD18 13387499**

XXIII. Vorläufige Anstalt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9092**

a) den Vorschlag einer schicklichen Baustelle, b) die Einrichtung des Gebäudes mit einem vorläufigen Riß, c) den ungefähren Ueberschlag der Kosten und d) die Mittel zur Aufbringung dieser Kosten.

### XXIII.

Um unterdessen an einer vorläufigen Veranstaltung es nicht fehlen zu lassen, soll das Herrschaftliche Haus, ohnweit des Herren-Gartens, dazu eingeräumt, und der Armen-Inspection überlassen werden, um damit die nöthig zu findende Einrichtung zu treffen, daß arbeitsfähige Armen in diesem Hause Obdach, Feuer und Licht, wie auch Geräthschaften und Materialien zu ihren Arbeiten jederzeit vorfinden mögen. Hiermit soll zu gleicher Zeit eine Arbeitsschule verbunden, und durch anzustellende schickliche Personen sowohl erwachsenen Armen, denen es an Geschicklichkeit zum Arbeiten fehlt, als auch vorzüglich den Armenkindern der nöthige Unterricht besonders in solchen Arbeiten ertheilet werden, die für die Armenanstalt die vortheilhaftesten und hiesiger Orten anwendbar sind. Der Besuch einer solchen Arbeitsschule ist nicht ganz der Willkühr zu überlassen, sondern darauf zu sehen, daß dergleichen Kinder in Zeiten zur Arbeitsamkeit gewöhnet und angehalten werden mögen. Die weitere Ausführung wird der Einsicht und gutfindenden Veranstaltung der Armen-Inspection übergeben. Selbst auf dem Lande wäre auf eine ähnliche Einrichtung Bedacht zu nehmen, soweit es die Verschiedenheit der Umstände zulassen wird.

Vorläufige  
Anstalt.



## XXIV.

Publicität.

Die Verwaltung der Armenmittel und ihre Verwendung soll öffentlich bekannt seyn. Zu dem Ende soll die Einsicht der Armenrechnungen vor ihrer Ablage von der Kirchspiels-Inspection jedem Interessenten verstattet, und hiernächst von General-Inspection wegen aus den abgenommenen Rechnungen die wesentlichsten Umstände auszugswise zum Druck befördert werden.

## XXV.

Ohnentgeldliche Verwaltung.

Weder die Mitglieder der General-Inspection, noch die Special-Inspectionen und dazu gehörigen Personen erhalten für ihre Bemühungen bey dem Armenwesen einiges Gehalt oder Gebühren. Der Dank des Vaterlandes, die Segnungen der erleichterten Armuth, und das Bewußtseyn guter Handlungen sind ihnen gemüthliche Belohnung. Sie können jedoch versichert seyn, daß Wir ihren Eifer und thätige Mitwirkung zur Erreichung des vorgesezten für die Armuth und das Gemeinewesen gleich wichtigen Endwecks zu schätzen wissen werden, als wozu Wir sie und alle Einwohner Jes-